

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/119/2007/VI-66</b>
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.10.2007				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	13.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	28.11.2007				

### **Titel:**

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen, Gehweg auf der Westseite der Quellendorfer Straße

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gehweg auf der Westseite der Quellendorfer Straße im Bereich des Flurstücks 4718 (Gemarkung Dessau, Flur 33) wird eingezogen

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.1995 (STrG LSA), § 8 Einziehung/Teileinziehung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

keine

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## **Begründung:**

### Anlage 1

Voraussetzung für ein Einziehungsverfahren ist, dass es sich bei der betroffenen Verkehrsfläche um eine gewidmete (öffentliche) Verkehrsfläche handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die bei Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes 1993 bereits vorhanden war. Dafür trifft die sog. Widmungsfiktion des § 51 StrG LSA zu und die Voraussetzung „öffentliche Verkehrsfläche“ ist erfüllt.

Die vorgesehene Einziehung muss weiterhin aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sein bzw. die einzuziehende Verkehrsfläche muss jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

„Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ verlangen ein Übergewicht der für eine Einziehung sprechenden öffentlichen Belange gegenüber einer solchen Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen.

In Rechtsprechung und Fachliteratur werden als mögliche Gründe für eine Einziehung z. B. Umsetzung von Bebauungsplänen, Beseitigung städtebaulicher Missstände oder Bereinigung von Grundstücksproblemen genannt.

Die Stadt Dessau- Roßlau ist mit dem IBA-Projekt „Stadtinseln- Urbane Kerne und landschaftliche Zonen“ an der internationalen Bauausstellung 2010 in Sachsen-Anhalt beteiligt.

Der in diesem Fall von der Einziehung betroffene Straßenteil befindet sich im Quartier 5 „Stadtfolgelandschaft“ des Stadtumbaugebietes Innenstadt, das als Landschaftszug entwickelt werden soll und nicht mehr für die Bebauung vorgesehen ist. Der Abriss der Gebäude Quellendorfer Straße 4,5 und 6 sowie Askanische Straße 144 stellt weitere Flächen im zu gestaltenden Grünzug bereit.

Im betroffenen Straßenabschnitt werden nach dem bereits erfolgten Abriss der genannten Wohngebäude auf der Westseite der Quellendorfer Straße keine bebauten Grundstücke mehr erschlossen. Die betroffenen Flurstücke im Eigentum der DWG 4675; 4719; 4720; 4721 und 4722 werden durch die Eintragung einer Baulast als Bestandteil des Landschaftszuges gekennzeichnet und der Bebauung entzogen. Die bisher durch den Fußweg eingenommene Fläche soll ebenfalls in die Gestaltung des Landschaftszuges eingebunden werden. Für den Fußgängerverkehr ist der vorhandene Fußweg auf der Ostseite ausreichend.

Im einzuziehenden Gehweg befinden sich Leitungen der Elektroversorgung. Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Dessau und der DVV aus dem Jahre 1994 trifft für den Fall der Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen im § 2 Abs. 8 die Regelung, dass die Nutzungsrechte aufrecht erhalten bleiben, so dass nicht in die Rechte der Leitungseigentümer eingegriffen wird.

Im Zusammenhang mit der Realisierung einer bereits beschlossenen städtebaulichen Zielsetzung überwiegt das öffentliche Interesse an möglicherweise einer Einziehung entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belangen und die Einziehung ist gerechtfertigt.

## **Rechtsgrundlage: Landesstraßengesetz;**

### *§ 8 Einziehung, Teileinziehung - auszugsweise Widergabe*

*Abs. 1 Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert...*

*Abs. 2 Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen... Bei Kreis und Gemeindestraßen bedarf es der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde...*

*Abs. 4 Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. ..*

§ 6 Landesstraßengesetz definiert den Begriff und regelt das Verfahren der Widmung.

**Zuständigkeit:** Sofern es sich um eine Kreis- bzw. Gemeindestraße handelt, ordnet der Träger der Straßenbaulast – in unserem Fall die Stadt Dessau- die Einziehung an (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).

**Verfahren:** Nach Beschlussfassung muss die Absicht zur Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden (Amtsblatt). Danach erfolgt eine dreimonatige Auslegung. In dieser Zeit besteht für jedermann die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Sofern Einwendungen eingehen, müssen diese - analog Bauleitplanverfahren - abgewogen werden.

Nach Abschluss der Auslegung und ggf. Abwägung wird die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes eingeholt.

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird über die eigentliche Einziehung entschieden. Diese wird als Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht. Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.

Bezüglich der sog. Organzuständigkeit für den Vollzug des Landestraßengesetzes wurde im Jahre 1998 die Hauptsatzung der Stadt Dessau mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Dessau um den § 10a ergänzt und dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit übertragen. Seit Bildung des Landesverwaltungsamtes wurde von dort die Rechtmäßigkeit dieser Regelung angezweifelt.

Aus diesem Grund hat die Stadt Dessau mit Schriftsatz vom 21.12.2005 Klage beim Landesverwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht Dessau hat dem Antrag der Stadt mit Urteil vom 31.05.2007 stattgegeben. Dieses Urteil wurde seitens des Landesverwaltungsamtes beim Obergericht in Magdeburg Berufung eingelegt.

In der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau fehlt aufgrund des genannten Rechtsstreites auch diese Handlungsermächtigung für den Oberbürgermeister.

Demzufolge müssen bis zum Urteil des OVG und einer danach ggf. möglichen Änderung der Hauptsatzung alle straßenrechtlichen Verfahren dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Anlagen:**

- A) Text der Veröffentlichung
- B) Übersichtsplan